

# **BGer 5A\_521/2023 vom 20. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_521\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_521_2023)

FR: TF 5A\_521/2023 du 20 septembre 2023

IT: TF 5A\_521/2023 del 20 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1 ; 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1).

### **E. 2**

Als Entscheid auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes unterliegt das angefochtene Urteil der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG). Die Angelegenheit ist nicht vermögensrechtlicher Natur. Die Vorinstanz ist ein oberes Gericht, das als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin entschieden hat ( Art. 75 BGG ). Der angefochtene Entscheid, der die von der KESB bestätigte Unterbringung von C.D.\_\_\_\_\_ ins Pflegeheim schützt, schliesst das diesbezügliche Erwachsenenschutzverfahren ab ( Art. 90 BGG ). Die Beschwerde an das Bundesgericht erfolgte rechtzeitig ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Von daher stände die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen.

### **E. 3.1**

Nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat. Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nach der Rechtsprechung nur legitimiert, wer die Beschwerde im eigenen Interesse führt. Das von den Beschwerdeführern verfolgte Interesse muss ihr eigenes sein. Mithin können mit der Beschwerde in Zivilsachen nicht die Interessen Dritter geltend gemacht werden (Urteile 5A\_310/2023 vom 6. Juli 2023 E. 1.2.1; 5A\_111/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2.2; 5A\_686/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 2.1). Das erforderliche eigene Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde den Beschwerdeführern verschaffen würde, indem ihnen ein Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur erspart bliebe ( BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2). Dass das Beschwerderecht der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren kein Thema war und vor den kantonalen Instanzen gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB neben den am Verfahren beteiligten Personen (Ziffer 1) auch der betroffenen Person nahestehende Personen (Ziffer 2) zur Beschwerde befugt sind, ändert nichts am beschriebenen Erfordernis eines eigenen schutzwürdigen Interesses. Das Beschwerderecht richtet sich im hiesigen Verfahren ausschliesslich nach Art. 76 BGG . Diese Norm ist enger formuliert als Art. 450 Abs. 2 ZGB (Urteile 5A\_34/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 1.2.1; 5A\_542/2019 vom 30. Juli 2019 E. 3.1; 5A\_930/2018 vom 15. November 2018 E. 3; je mit Hinweisen).

In seiner Rechtsprechung hat das Bundesgericht den Sohn als beschwerdeberechtigt erachtet, die Einweisung seiner Mutter in ein Alters- und Pflegeheim anzufechten, weil er die Mutter persönlich betreuen wollte (Urteil 5A\_338/2015 vom 1. Juli 2015 E. 1.1). Hingegen hat das Bundesgericht das schutzwürdige Interesse der Tochter verneint, die sich

gegen die fürsorgerische Unterbringung ihrer Mutter wehrte (Urteil 5A\_238/2015 vom 16. April 2015 E. 2). Ebenso verneinte es das Beschwerderecht der Eltern, die für die Entlassung ihrer fürsorgerisch untergebrachten volljährigen Tochter aus einer psychiatrischen Einrichtung kämpften und ihr eigenes schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG damit begründeten, dass die gegenwärtige Betreuung ihrer Tochter im Isolierzimmer für sie kaum mehr zu ertragen sei und sich die Mutter wegen dieser Belastung selbst in ärztliche Behandlung habe begeben müssen. Das Bundesgericht befand, allein ein solch mittelbares Interesse sei nicht im Sinne von Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG schutzwürdig (Urteil 5A\_542/2019 vom 30. Juli 2019 E. 3.2). Es ist Sache der Beschwerdeführer darzulegen, dass die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen gegeben sind, es sei denn, diese ergäben sich ohne Weiteres aus dem angefochtenen Entscheid oder aus den Akten ( BGE 138 III 537 E. 1.2; 133 II 353 E. 1; s. aus der jüngeren Rechtsprechung etwa die Urteile 5A\_18/2019 vom 6. Juni 2019 E. 1; 5A\_956/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3.3).

### **E. 3.2**

Im konkreten Fall äussern sich die Beschwerdeführer nicht zu ihrer Berechtigung, das obergerichtliche Urteil vom 7. Juni 2023 vor Bundesgericht anzufechten. Wie ihre "Anträge" (s. Sachverhalt Bst. C) und ihre dazu gegebenen (überaus weitschweifigen) Erörterungen zeigen, sind die Beschwerdeführer nicht damit einverstanden, wie es zu C.D.\_\_\_\_\_s Unterbringung im Pflegeheim kam, und fest davon überzeugt, dass eine Rückkehr in die frühere Wohn- und Pflegesituation in seinem Haus in V.\_\_\_\_\_ (ZH) die einzig richtige Lösung für C.D.\_\_\_\_\_ ist. So ist in der Beschwerde davon die Rede, dass C.D.\_\_\_\_\_ "diesen Machenschaften hilflos ausgeliefert" gewesen sei, dass C.D.\_\_\_\_\_s Patienten- und Menschenrechte "endlich gesichert werden" müssen und dass sie, die Beschwerdeführer, eine sofortige Verbesserung der Situation für C.D.\_\_\_\_\_ verlangen. Die Beschwerdeführer bestreiten, dass die Einweisung ins Pflegeheim die mildeste Massnahme gewesen sei, um C.D.\_\_\_\_\_s Interessen zu schützen. Sie halten daran fest, dass an den getroffenen Massnahmen nichts "zum Wohl von C.D.\_\_\_\_\_" gewesen sei. Sie beklagen sich darüber, dass C.D.\_\_\_\_\_s Bedürfnisse dem Funktionieren des Heims und der einfachen Handhabung des Falls untergeordnet würden.

Wie diese Beispiele zeigen, verfolgen die Beschwerdeführer mit ihrer Beschwerde die Interessen von C.D.\_\_\_\_\_ als der von der Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Person. Eigene Interessen, mit denen sich ihr Beschwerderecht im vorliegenden Verfahren begründen liesse, lässt der Schriftsatz nicht erkennen. Dass sie ihren Vetter selbst persönlich betreuen will, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Auch ihre Reklamationen, sie sei als Verwandte im kantonalen Verfahren nicht hinreichend angehört worden, können ihr nicht zu einem (diesbezüglichen) Beschwerderecht verhelfen. Die formelle Natur des Gehörsanspruchs ( BGE 135 I 187 E. 2.2 mit Hinweisen) ist nicht Selbstzweck. Verfolgt die Beschwerdeführerin in der Sache keine eigenen, sondern lediglich Drittinteressen, so gebricht es ihr auch mit Bezug auf die im Zusammenhang mit den verfolgten Drittinteressen erhobene Gehörsrüge an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG. Auch was den Beschwerdeführer angeht, liegt ein solches Interesse nicht auf der Hand. Soweit sich dieser von der Gutheissung der Beschwerde verspricht, seine Tätigkeit als Betreuer von C.D.\_\_\_\_\_ wieder aufnehmen zu können, übersieht er, dass die Auflösung seines Anstellungsverhältnisses durch die

Beiständin (s. Sachverhalt Bst. B.a) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Dasselbe gilt für das Besuchs- bzw. Hausverbot, mit dem das Pflegeheim G. \_\_\_\_\_ ihn der Beschwerde zufolge belegte. Im Ergebnis kann das Bundesgericht mangels des gesetzlich vorausgesetzten Beschwerderechts nicht auf die Beschwerde eintreten.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde unzulässig ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen. Wie die vorigen Erwägungen zeigen, müssen die vor Bundesgericht gestellten Rechtsbegehren als von Anfang an aussichtslos gelten. Damit mangelt es an einer materiellen Anspruchsvoraussetzung ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.